— der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Als ersten Klagegrund macht die Kommission geltend, dass die Republik Bulgarien gegen die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 Richtlinie 2008/50/EG in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen habe, soweit im Gebiet BG0006 (Südostbulgarien) eine systematische und beständige Nichteinhaltung des Stunden- und Tagesgrenzwertes für Schwefeldioxid vorliege.

Als zweiten Klagegrund bringt die Kommission vor, dass Bulgarien gegen die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2008/50/EG in Verbindung mit deren Anhang XV, Abschnitt A, verstoßen habe, soweit sie seit dem 11. Juni 2010 in ihren Luftqualitätsplänen keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen habe, um dafür zu sorgen, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werde.

([1]) Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl. 2008, L 152, S. 1).

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2019 – Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-743/19)

(2019/C 399/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Visaggio, I. Anagnostopoulou und C. Biz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— den Beschluss (EU) 2019/1199 vom 13. Juni 2019 ([1]) für nichtig zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Klagegrund rügt das Parlament die Unzuständigkeit des Urhebers des angefochtenen Beschlusses – ganz gleich, ob es sich dabei um den Rat oder um die Gesamtheit der Mitgliedstaaten handle – für die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA).

Es hält insoweit Art. 341 AEUV für keine geeignete Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sitzes von Unionsstellen wie dezentralen Agenturen. Die ELA sei vorliegend vom Unionsgesetzgeber mit der Verordnung (EU) 2019/1149 ([2]) errichtet worden, die – gestützt auf die Art. 46 und 48 AEUV – im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sei. Art. 341 AEUV tauge nicht dazu, die Entscheidungsbefugnis zur Festlegung des Sitzes der ELA der Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers, der sie errichtet habe, zu entziehen, und diese Befugnis dagegen den Mitgliedstaaten zuzuweisen. Deshalb könne diese Bestimmung keine gültige Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss sein.

Mit dem zweiten Klagegrund, der hilfsweise geltend gemacht wird, falls Art. 341 AEUV nach Ansicht des Gerichtshofs eine geeignete Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss darstellen sollte – *quod non* –, rügt das Parlament das völlige Fehlen einer Begründung dieses Beschlusses. Als Unionsrechtsakt unterliege der angefochtene Beschluss der Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV. Dieser Pflicht sei jedoch nicht im Geringsten nachgekommen worden, da die Gründe, aus denen die Stadt Bratislava als Ort des Sitzes der ELA gewählt worden sei, vollkommen im Unklaren blieben.

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen gefasster Beschluss (EU) 2019/1199 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Juni 2019 über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde (ABl. 2019, L 189, S. 68).

(2) Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. 2019, L 186, S. 21).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2019 – Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-744/19)

(2019/C 399/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Tricot und G. Gattinara)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen,

   — dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 106 der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom [1] verstoßen hat,

   — dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, nicht erlassen hat und

   — der Kommission keine entsprechenden Vorschriften mitgeteilt hat;

2. der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrem einzigen Klagegrund macht die Kommission geltend, die Italienische Republik habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 106 der Richtlinie 2013/59 verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich seien, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, weder erlassen noch der Kommission mitgeteilt habe.

(1) ABl. 2014, L 13, S. 1.